

**10. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für Leistungen im vorbeugenden Gefahrenschutz  
im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des

- a) §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
- b) § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 17. Dezember 2019 (GVBl. I S. 443),
- c) §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie des
- d) Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2014 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330)

hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am xx.xx.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben der Brandschutzdienststelle**

- (1) Der vorbeugende Gefahrenschutz, insbesondere die Gefahrenverhütungsschau, dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sowie durch Personalschulungen zum vorbeugenden Brandschutz.
- (3) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 16 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Sinne des § 15 HBKG zuständig.

**§ 2**

**Gebührentatbestände**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Gefahrenschutz, §1) sind Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
  - 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - 2. Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und –Dokumentation gemäß Anlage 2 GVSV,
  - 3. Anordnung zur Mängelbeseitigung,
  - 4. Überwachung der Mängelbeseitigung,
  - 5. Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
  - 6. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen umfasst:
1. Beratungen bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz. Hierzu zählen auch Abstimmungstermine im Rahmen eines Bauantrages,
  2. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, Bestuhlungsplänen und Brandschutzordnungen sowie deren Prüfung und Freigabe aus brandschutztechnischer und organisatorischer Sicht,
  3. Beratung bei der Aufstellung und Prüfung von brandsicherheitstechnischen Konzepten (Sicherheits- und Räumungskonzepte),
  4. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebädefunkanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme,
  5. Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren,
  6. Sonstige Beratungen und Dienstleistungen von brandsicherheitstechnischen und den vorbeugenden Brandschutz betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Die brandschutztechnische Unterweisung für Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Behörden zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- (5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (6) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (7) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

### **§ 3 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau**

- (1) Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für den Zeitaufwand für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zusammen.
- (2) Die Grundgebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt: 237,00 €.
- In der Grundgebühr sind enthalten:
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand,
  - Terminabsprache mit Betreiber, Feuerwehr, Bauaufsicht und ggf. anderen Behörden,
  - Ankündigung der Gefahrenverhütungsschau,
  - Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
  - Zeitaufwand für An- und Abfahrt (ein Termin),
  - Fahrtkosten (ein Termin).
- (3) Der Stundensatz beträgt je angefangene 15 Minuten: 17,30 €
- Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.
- (4) Zur Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Mängelnachverfolgung werden die errechneten Gebühren aus Abs. 3 pauschal mit einem

Faktor gemäß der Tabelle in Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, multipliziert, der den Schwierigkeitsgrad der objektbezogenen Komplexität und dem Umfang der Prüfung berücksichtigt.

- (5) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich der Faktor aus Abs. 4 auf 50%.
- (6) Für die Nachschau nach Fristablauf werden erhoben:
  - 50% der Grundgebühr nach Abs. 2 sowie
  - Zeitaufwand der Ortsbesichtigung mit Stundensatz und Faktor nach Abs. 3 und Abs. 4.
- (7) Sofern die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau aufgrund Fernbleibens bzw. nicht Erscheinens des Gebührenschuldners nicht zustande kommt, so wird die Grundgebühr aus Abs. 2 in Rechnung gestellt. Bei Absagen des Termins von mindestens 2 Arbeitstagen vor dem Termin der Gefahrenverhütungsschau durch den Gebührenschuldner erfolgt keine Berechnung.
- (8) Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich mit Gebühren abgedeckt sind, werden nach dem benötigten Zeitaufwand (Stundensatz) abgerechnet. Fahrtkosten für weitere Termine werden pauschal gemäß § 4 Abs. 2 berechnet.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

##### **Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen**

- (1) Der Stundensatz für fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen beträgt je angefangene 15 Minuten: 17,30 €
- (2) Für An- und Abfahrten werden die Fahrtkosten pauschal berechnet, sofern nicht bereits in der Grundgebühr enthalten. Die Fahrtkostenpauschale beträgt je Ortstermin: 58,00 €
- (3) Für die Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, Bestuhlungsplänen, Brandschutzordnungen und brandsicherheitstechnischen Konzepten, sowie deren Prüfung und Freigabe richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet.
- (4) Für die Beratung und Inbetriebnahme von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebädefunkanlagen sowie ortsfesten Feuerlöschanlagen werden setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für den tatsächlichen Zeitaufwand zusammen.

Die Grundgebühr für die Inbetriebnahme beträgt: 237,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Allgemeiner Verwaltungsaufwand,
- Terminabsprache mit Betreiber und Feuerwehr,
- Vor- und Nachbereitung einschließlich Prüfung der Dokumentationsunterlagen,
- Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten

Der Zeitaufwand für Beratungsleistungen sowie die Durchführung der Inbetriebnahme im Objekt wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet.

- (5) Für die Beratung und Prüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet. Fahrtkosten werden gemäß Abs. 2 berechnet.

- (6) Für die Beratung bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz außerhalb von laufenden Baugenehmigungsverfahren richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet.
- (7) Für die Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet. Fahrtkosten werden gemäß Abs. 2 berechnet.
- (8) Für sonstige Beratungen und Dienstleistungen von brandsicherheitstechnischen und den vorbeugenden Brandschutz betreffenden Angelegenheiten richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und wird mit dem Stundensatz gemäß Abs. 1 berechnet. Fahrtkosten werden gemäß Abs. 2 berechnet.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe brandschutztechnische Unterweisung**

- (1) Die Gebühr für Brandschutzunterweisungen setzt sich aus einer einmaligen Grundgebühr, einer Tagesgebühr für jede einzelne Veranstaltung und einer Gebühr für den Aufwand für die Durchführung der Unterweisung (Zeitaufwand und Anzahl der Teilnehmer) zusammen.
- (2) Die Grundgebühr für Brandschutzunterweisungen beträgt: 300,00 €.  
In der Grundgebühr sind enthalten:
  - Individuelle Vorbereitung der Unterweisung für den Auftraggeber,
  - Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten,
  - Sachkosten, Telefon- und Versandkosten, Verwaltungsaufwand.Finden für den gleichen Auftraggeber in einem Kalenderjahr mehrere Brandschutzunterweisungen statt, wird die Grundgebühr nur einmalig erhoben.
- (3) Die Tagesgebühr für Brandschutzunterweisungen beträgt: 150,00 €.  
In der Tagesgebühr sind enthalten:
  - Vor- und Nachbereitung einschl. Feuerlöschtrainer,
  - Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
  - Fahrtkosten.
- (4) Für die Durchführung der Brandschutzunterweisung beträgt die Gebühr: 10,00 €
  - pro Teilnehmer (mindestens 8)
  - pro angefangene Stunde
- (5) Sofern die Durchführung einer Brandschutzunterweisung aufgrund Fernbleibens bzw. nicht Erscheinens der Teilnehmer oder aus einem anderen durch den Auftraggeber zu verantwortenden Grund nicht zustande kommt, so wird die Grundgebühr aus Abs. 2 in Rechnung gestellt. Bei Absagen des Termins von mindestens 2 Arbeitstagen vor dem Termin der Gefahrenverhütungsschau durch den Gebührenschuldner erfolgt keine Berechnung.

## **§ 6**

### **Auslagensatz**

Neben den Gebühren der §§ 3 und 4 werden Auslagen, die bei den Amtshandlungen des § 1 entstehen, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit die Aufwendungen nicht bereits in den Gebühren enthalten sind. Auslagen sind zu erstatten, auch wenn die Amtshandlungen gebührenfrei bleiben.

## **§ 7**

### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer, Besitzer, Pächter, Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie derjenige, der eine Gefahrenverhütungsschau beantragt.
- (2) Gebührenschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührenschuldner für die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Auftraggeber der Brandschutzunterweisung.
- (4) Auslagenschuldner ist, wer die Auslagen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden.
- (5) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung, Kostenentscheidung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschuld für die in § 4 aufgeführten Beratungsleistungen und Ortstermine entsteht mit der Beendigung der Beratungsleistung.
- (3) Die Gebührenschuld für die in § 4 aufgeführten Prüfungsleistungen von Plänen entsteht mit der Übergabe der Pläne.
- (4) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Inbetriebnahmen entsteht mit der Beendigung des Ortstermins zur Abnahme der Anlage.
- (5) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 7 aufgeführten Prüfungsleistungen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr entsteht mit der Übergabe der Anfrage.
- (6) Die Gebührenschuld für die in § 5 aufgeführten brandschutztechnischen Unterweisungen entsteht mit der Beendigung des Ortstermins zur Abnahme der Anlage.
- (7) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (8) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Gebühren- und Auslagenerhebung stehen dem Kostenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**§ 10**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am xx.xx.2023 in Kraft.
- (2) Die 9. Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 01.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Darmstadt, den .....

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

---

Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

Anlage  
Verzeichnis der Objektgruppen und Faktoren für die Gebührenbemessung

## Anlage

zur 10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Gefahrenschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom xx.xx.2023

### Verzeichnis der Objektgruppen und Faktoren für die Gebührenbemessung

#### A. Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

	Objekt	Faktor
A 1.	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	2,5
A 2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	2,5
A 3.	Gebäude mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	
a.	Industriebauten	3
b.	sonstige Gebäude mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche	2,5
A 4.	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen die mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Grundfläche haben	3
A 5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Grundfläche	2
A 6.	Versammlungsstätten	
a.	mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	3
b.	im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	3
A 7.	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten	
a.	einzelnen für mehr als sechs Personen bestimmt sind,	3
b.	für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder	3
c.	einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	3
A 8.	Krankenhäuser	3,5
A 9.	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen (Justizvollzugsanstalten)	2,5
A 10.	Tageseinrichtungen	
a.	für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	2
b.	für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind	2,5
A 11.		
a.	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Grundfläche	2
b.	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	2,5
c.	Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	2
A 12.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	2,5

A 13.	Garagen mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen	
a.	oberirdische Garagen	2
b.	unterirdische Garagen	2,5
A 14.	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	2,5
A 15.	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	2
A 16.	Freizeit- und Vergnügungsparks	3
A 17.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	3
A 18.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung, die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	
a.	bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,	3
b.	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	3
c.	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung, oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche,	2,5
d.	bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	3
e.	gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),	3
f.	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),	3
g.	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge,	2,5
h.	unterirdische Verkehrsanlagen,	3
i.	bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,	2
j.	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).	2,5

**B. Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.**

	<b>Objekt</b>	<b>Faktor</b>
B	Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	2,5 - 4